

## **Ausführungsbestimmungen „Nominierungsverfahren“**

(Stand 15.03.2018)

### **Wahlen zum Vorsitz**

2 Kandidat/innen für 1 Platz

Nominierung von 1 Kandidat/in durch den Vorstand und 1 Kandidat/in durch die Sektionen

Die Sprecher/innen-Versammlung generiert die Nominierung der Sektionen durch ein von ihr selbst festgelegtes Verfahren

Der Vorstand nominiert seine/n Kandidat/in nach Ablauf der Frist für die Sektionsnominierungen (also in Kenntnis derselben)

Annahme und ggf. Veränderung der Nominierungsliste durch das Konzil

Bei einer ausbleibenden Nominierung durch die Sektionen schlägt der Vorstand eine zweite Person vor, bei weniger als 2 Nominierungen durch den Vorstand füllt das Konzil die Liste auf

### **Wahlen zum Vorstand**

12 Kandidat/innen für 6 Plätze Nominierung von 8 Kandidat/innen durch den Vorstand und von 4 Kandidat/innen durch die Sektionen

Die Kandidat/innen-Liste für den Vorstand soll sich aus professoralen und nicht-professoralen Mitgliedern zusammensetzen. Der Mittelbau kann Mitglieder zur Nominierung vorschlagen.

Jede Sektion kann 1 Person nominieren, mehrere Sektionen können sich auf eine gemeinsame Kandidatin/einen gemeinsamen Kandidaten einigen und diese/n mit entsprechend vielen Stimmen ausstatten

Die 4 Sektionskandidat/innen mit den meisten Stimmen kommen auf die Nominierungsliste

Bei mehr als 4 Nominierungen durch die Sektionen und Gleichstand der Stimmen auf dem 4. und 5. Platz (bzw. weiteren Plätzen) entscheidet das Los

Der Vorstand nominiert seine Kandidat/innen nach Ablauf der Frist für Sektionsnominierungen (also in Kenntnis derselben)

Einzelpersonen (Mitglieder der DGS) können zusätzlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Konzil anzeigen.

Festlegung der gesamten Nominierungsliste durch das Konzil

Bei weniger als 4 Nominierungen durch die Sektionen (bzw. weniger als 8 Nominierungen durch den Vorstand) füllt das Konzil die Liste bis zur Zahl von 12 Kandidat/innen auf

## **Wahlen zum Konzil**

30 Kandidat/innen für 15 Plätze

Die finale Nominierungsliste setzt sich aus 10 Konzils-, 10 Sektions- und 10 Eigennominierungen zusammen

Bei mehr als 10 Nominierungen in einer der drei Säulen (Konzil, Sektionen, Eigennominierungen) wird über die Besetzung der 10 Plätze jeweils im Losverfahren entschieden – für das Konzil gilt dies nur dann, wenn das Gremium sich nicht auf die nötige Anzahl Kandidierender einigen kann

Bei weniger als 10 Nominierungen durch Sektionen bzw. Eigennominierung füllt das Konzil die Liste bis zur Zahl von 30 auf

Die Nominierungsvorschläge erfolgen in der Reihenfolge Eigennominierungen, Sektionsnominierungen, Konzilsnominierungen (Sektionen nominieren in Kenntnis der bis zu 10 – ggf. gelosten – Eigennominierungen, das Konzil in Kenntnis der bis zu 20 Eigen- und Sektionsnominierungen)

Eigennominierungen müssen jeweils von 25 DGS-Mitgliedern unterstützt werden, jedes DGS-Mitglied soll dazu den Hinweis erhalten, dass eine geringe Zahl an Nominierungen die Chancen der einzelnen Nominierten erhöht (Losverfahren greift bei mehr als 10 Eigennominierungen für alle gleichermaßen)

Jede Sektion kann 1 Person nominieren, mehrere Sektionen können sich auf eine gemeinsame Kandidatin/einen gemeinsamen Kandidaten einigen und diese/n mit entsprechend vielen Stimmen ausstatten

*Vorstand und Vorsitz: Nominierung durch die Sektionen bis Ende Juni, durch den Vorstand bis Ende August, Entscheidung durch Konzil Ende September (auf der Kongresssitzung)*

*Konzil: Eigennominierungen bis Mitte Mai, Nominierungen durch die Sektionen bis Ende Juni, Nominierungen aus dem Konzil bis Mitte August (ggf. Auffüllung der Liste durch das Konzil Ende September auf der Kongresssitzung)*

*Grundsätzlich gilt: Alle Nominierten müssen jeweils bis zum Stichtag ihr schriftliches Einverständnis gegenüber der DGS-Geschäftsstelle gegeben und alle Unterstützer/innen ihre Unterstützungserklärung dorthin gesandt und eine Eingangsbestätigung erhalten haben*